

# Die Änderung des §184c StGB und seine Folgen

Als am 5. November 2008 die Änderung des Paragraphen 184c des Strafgesetzbuches in Kraft trat, war die Unsicherheit auf Seiten der Produzenten von pornografischen Filmen und den ihnen angeschlossenen Firmen, die mit dem Vertrieb beschäftigt sind, nahezu greifbar. In der Folge wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen und Hustler Europe reichte Verfassungsbeschwerde ein. Schneller als erwartet kam es zu einer Entscheidung.

In den vergangenen Monaten und Jahren ist immer wieder über die Veröffentlichung von Bildern mit zumeist 14- bis 18-jährigen Jugendlichen im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen berichtet worden. Mit der Änderung des Paragraphen 184c Strafgesetzbuch hat der Gesetzgeber ein deutliches Zeichen setzen wollen. Gleichzeitig setzt man mit der Änderung einen Rahmenbeschluss der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie um. So gut gemeint der Vorstoß aus dem Bundesjustizministerium war und so richtig er grundsätzlich in der Sache ist, so missverständlich war die Formulierung im Gesetzestext. Darin steht: „Wer pornografische

Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben, verbreitet, öffentlich ausstellt [...] wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Und

*Es galt eine Rechtssicherheit im Hinblick auf Darstellungen mit sogenannten „Scheinminderjährigen“ zu erreichen.*

weiter heißt es: „Ebenso wird bestraft, wer unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.“ Die in diesem zweiten Absatz benutzte Formulierung „wirklichkeitsnahes Geschehen“ stellte das große Problem dar.

Bei Hustler Europe sah man sich daraufhin stark in seinen Grundrechten eingeschränkt und sah gleichzeitig die Gefahr einer generellen Kriminalisierung von Pornografie. Man entschied sich daraufhin, eine Beschwerde beim

Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einzureichen, um ganz in der Tradition von Larry Flynt, dem Gründer von Hustler, der unter anderem berühmt wurde wegen seines Prozesses um den ersten Zusatzartikel der Amerikanischen Verfassung, dagegen anzukämpfen. Marko Dörre, der Rechtsanwalt von Hustler Europe, erklärte dazu: „Das Bundesverfassungsgericht wird prüfen müssen, ob § 184c Strafgesetzbuch die grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte verletzt. Wir fordern klare Regelungen für mehr Rechtssicherheit.“ Es galt also eine Sicherheit im Hinblick auf Darstellungen mit sogenannten „Scheinminderjährigen“ zu erreichen, also mit Darstellern, die dem Alter nach volljährig sind, hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes aber als minderjährig eingestuft werden könnten. Die Gefahr, dass trotz nachweislicher Volljährigkeit ein Darsteller ob seines Äußeren als minderjährig angesehen und Hustler Europe damit nach geltendem Recht straffällig würde, erschien zu groß. Zusätzlich wurde eine einstweilige Verfügung beantragt, um den Paragraphen 184c Strafgesetzbuch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde außer Kraft zu setzen.

Rein formal hatte die Gesetzesänderung weitreichende Auswirkungen auf die Geschäfte nicht nur von Hustler Europe. Auch andere Produzenten klagten über erhebliche Umsatzeinbußen und große Verunsicherung seitens des Handels. Der DVD-Bereich war in



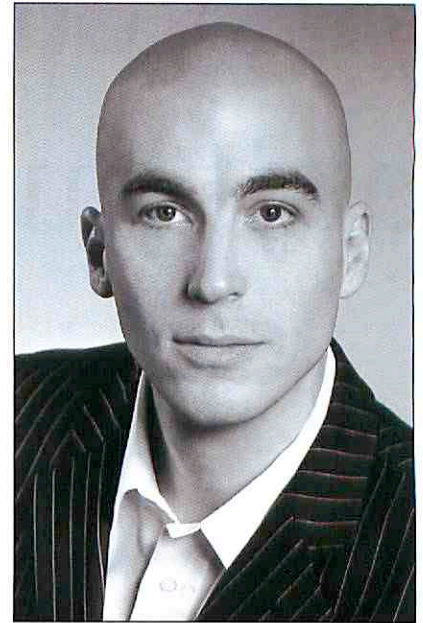
Hustler Europes Geschäftsführerin Helen Clyne ist weiterhin vorsichtig

nennenswertem Umfang betroffen und die Rechtsunsicherheit ließ bestellte Ware, im günstigsten Fall, verspätet eintreffen. Bei Hustler Europe, wo seit der Gründung des Unternehmens die Filme ohnehin gescreent und bei Bedarf geschnitten werden, versuchte man zusätzlich, durch altersforensische Gutachten für bestimmte Filme der Situation entgegenzuwirken. Darüber hinaus sah man von der Veröffentlichung einiger Filme ganz ab.

**Als bereits im Dezember** das Bundesverfassungsgericht über die Beschwerde entschied, war man allenthalben überrascht. Man hatte sich eigentlich auf eine Zeitspanne zwischen vier Monaten und vier Jahren eingerichtet. Dass die Entscheidung so schnell gefällt werden würde, war nicht absehbar. Die zweite Kammer des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes beschloss einstimmig, die inzwischen zwei vorliegenden Beschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen, womit auch die Anträge auf einstweilige Verfügung hinfällig wurden. In der Begründung zu den Beschlüssen heißt es: „Es ist nicht absehbar, dass gegen die Beschwerdeführer tatsächlich wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 184c StGB ermittelt wird. Überträgt

man die Rechtsprechung des BGH zu § 184b StGB alter Fassung auf § 184c StGB neuer Fassung, so ergibt sich daraus zwar in der Tat, dass das Verbreiten pornographischer Filme, an denen ‚Scheinjugendliche‘ – also tatsächlich erwachsene Personen, die jedoch für einen objektiven Betrachter minderjährig erscheinen – mitwirken, unter die neue Strafvorschrift fällt. Danach genügt es aber nicht, dass die Volljährigkeit der betreffenden Person für den objektiven Betrachter zweifelhaft ist.

**Darüber hinaus führen die Richter aus**, dass „hinsichtlich des Vorliegens tatbestandsmäßiger scheinjugendlicher Darsteller(innen) der Beobachter eindeutig zu dem Schluss kommen [muss], dass jugendliche Darsteller beteiligt sind. Ein Strafbarkeitsrisiko ist damit nur dann gegeben, wenn und soweit in pornographischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig sind, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirken und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen geraten, die als (Schein-) Kinderpornographie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fallen.“ Im Ergebnis ist diese Ablehnung dennoch sehr positiv für die Branche. Denn obwohl das Verfassungsgericht die Strafbarkeit der Verbreitung von Pornografie mit Scheinminderjährigen bestätigt, hat es gleichzeitig wesentliche Feststellungen getroffen, die im Ergebnis für Sicherheit sorgen. Denn mit seinem Beschluss,



**Sieht nun Rechtssicherheit geschaffen: Hustler-Europe-Anwalt Marko Dörre**

**Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe traf eine schnelle Entscheidung**



dass ein ernsthaftes Strafbarkeitsrisiko im Zusammenhang mit pornografischen Darstellungen von Scheinminderjährigen nur vorliegt, wenn die auftretenden Personen ganz offensichtlich nicht volljährig sind, stellt sich das Gericht der Intention der Politiker entgegen, nach deren Auffassung schon Unklarheiten zur Verwirklichung des Paragraphen 184c Strafgesetzbuch ausreichen sollten. „Jetzt haben wir für Darsteller, die auch, aber nicht ausschließlich, ein jugendliches Erscheinungsbild haben, die gewünschte Straffreiheit“, fasst Marko Dörre das Ergebnis zusammen und führt weiter aus, dass „das Bundesverfassungsgericht, trotz der Ablehnung der Verfassungsbeschwerde, Rechtssicherheit geschaffen“ hat.

**Bei Hustler Europe ist man aber weiterhin vorsichtig.** Geschäftsführerin Helen Clyne sagt dazu: „Dennoch werden wir auch weiterhin jeden Film auf klassische Zeichen von vermeintlicher Scheinminderjährigkeit screenen, dies betrifft allerdings weniger den Körperbau volljähriger Darstellerinnen als vielmehr Genre-Accessoires wie Teddybären, Kinderzimmer, etc.“